



Deutscher Club für Leonberger Hunde e. V.

Entwurf Zuchtordnung

Präambel

Ziel der Zuchtordnung ist es, die Zucht reinrassiger, gesunder, verhaltenssicherer und sozialverträglicher Hunde zu fördern.

Das Minimieren von Erbkrankheiten hat oberste Priorität. Nur durch vorausschauende Wurfplanung und Ermittlung und Dokumentation von Gesundheitsdaten für alle Hunde können Verbesserungen erreicht werden. Ein Hilfsmittel ist die "Indexselektion", bei der allen, derzeit zu testenden Krankheiten / Eigenschaften, eine bestimmte Gewichtung zugeordnet wird.

Krankheiten, Defekte und bestimmte Eigenschaften werden systematisch erfasst, bewertet, veröffentlicht und planmäßig züchterisch bekämpft. Kernkriterium dabei muss die Gewichtung des Krankheitswertes jedes einzelnen Merkmals für den Hund sein: Welche Bedeutung hat ein einzelnes Merkmal für die Gesundheit, die Lebensqualität und die Lebenserwartung eines Hundes?

Die Grundüberlegungen zum Krankheitswert ergeben sich aus deren Relevanz.

Die Zuchtleitung empfiehlt bei jeder Zuchthündin einen DLA- und ARRAY Test durchführen zu lassen, um die genetische Vielfalt der zukünftigen Welpen zu sichern und gleichzeitig die Möglichkeit zu nutzen, den sogenannten DogCheck (derzeit nur durch Feragen), durchführen zu lassen. Der DogCheck bietet die Möglichkeit, mittels eines einzigen DNA-Tests mehr als bis zu 250 rasserelevante und allgemeine Erkrankungen sowie die Fellbeschaffenheit und Fellfarben für den Hund zu untersuchen und kann so helfen, genetisch verursachte Erkrankungen festzustellen und diese in der Zucht zu vermeiden.

§1 Allgemeines

1. Die wichtigste Voraussetzung für ordnungsgemäßes Züchten im "Deutschen Club für Leonberger Hunde e.V." (nachfolgend DCLH) ist die Reinzucht des Leonberger Hundes hinsichtlich seines äußeren Erscheinungsbildes und rassetypischen Wesens sowie die Erhaltung und Förderung seiner Leistungseigenschaften nach dem bei der FCI niedergelegten Standard Nr. 145.
2. Die DCLH-Zuchtordnung ist, analog der VDH-Zuchtordnung, eine Rahmenordnung. Sie legt die Mindestanforderungen für die Zucht von Leonberger Hunden unter Beachtung des Tierschutzgesetzes sowie den Bestimmungen der FCI und des VDH in der gültigen Fassung fest. Der DCLH begrüßt ausdrücklich jede zusätzliche Anstrengung von Züchtern, wenn sie ihre Hunde auf weitere Krankheiten und Gendefekte durch DNA-Tests erfassen und/oder die genetische Vielfalt von Zuchttieren und zukünftigen Welpen durch DNA-Tests feststellen lassen.
3. Die Erhaltung der genetischen Diversität ist das Ziel dieser Zuchtordnung.

4. Der DCLH gibt den Züchtern und Deckrüdenbesitzern mit dieser, auf wissenschaftlichen und populationsgenetischen Grundlagen basierenden Zuchtordnung, einen Leitfaden in die Hand, um verantwortungsvoll gesunde rassetypische Leonberger mit einem ausgeglichenen Wesen zu züchten.
5. Die Zuchtordnung des DCLH ist verbindlich.

§ 2 Zuchtberatung und Zuchtkontrolle

1. Die Zuchtkommission besteht aus dem Zuchtausschuss und sechs vom Vorstand ernannten Mitgliedern.
2. Der Zuchtleiter, die Zuchtwarte und die Zuchtkommission, nachfolgend Zuchtverantwortliche genannt, stehen allen Mitgliedern des DCLH zur Beratung in Zuchtangelegenheiten zur Verfügung.
Die Zuchtverantwortlichen fördern, koordinieren, überwachen und evaluieren den gesamten Bereich des Zuchtgeschehens und kontrollieren die Einhaltung der Zuchtordnung. Die Zuchtverantwortlichen dürfen nicht in eigener Sache entscheiden und sich nicht selbst Genehmigungen erteilen.
3. Der Zuchtleiter leitet, initiiert, fördert und evaluiert das Zuchtgeschehen. Er arbeitet eng mit den Hauptzuchtwarten und der Zuchtkommission zusammen. Gemeinsam mit diesen ist er für die Überwachung aller Zuchtangelegenheiten verantwortlich und verpflichtet, Krankheitsfälle und Verdacht auf erbliche Defekte zu erfassen und deren Entwicklung zu dokumentieren. Bei Erfordernis ist entsprechend dem VDH-Drei-Phasen Programm zu verfahren.
Er kontrolliert die Einhaltung der Zuchtbestimmungen. Er ist zusammen mit den anderen Zuchtverantwortlichen verpflichtet, mit geeigneten Schulungsmaßnahmen die kynologischen und funktionsspezifischen Kenntnisse der Zuchtwarte und Züchter auf dem neuesten Stand zu halten.
Die Zuchtleitung kontrolliert die Vollständigkeit der Dokumente bei Einsatz eines ausländischen Rüden.
4. Zuchtwarte sind für die Beratung der Züchter, die Eignung/Kontrolle der Zuchtstätten und die Überwachung des Zuchtgeschehens in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich verantwortlich, in der Regel ist dies die Landesgruppe. Sie sind die unmittelbaren Ansprechpartner und Berater der Mitglieder des DCLH in Zuchtangelegenheiten.
Voraussetzungen und die Wege zur Ausbildung für das Amt des Zuchtwartes sind in der Zuchtwarteordnung festgelegt. Die Tätigkeit der Zuchtwarte, einschließlich der der Lehr- und Hauptzuchtwarte und die Rechte und Pflichten sind in dieser Zuchtwarteordnung geregelt.
5. Zuchtkommission
Vorsitzender der Zuchtkommission ist der von der Mitgliederversammlung gewählte Zuchtleiter.
Die Zuchtkommission hat folgende Aufgaben:
 - Zusammenarbeit mit dem Zuchtbuchamt bei Erfassung und Auswertung von Daten
 - Formulieren einer realistischen Zuchtstrategie
 - Inventarisieren der Gesundheitsprobleme in der Rasse
 - Implementieren Gesundheitsuntersuchungen
 - Erstellen von Drei-Phasen-Programmen zur Bekämpfung von Krankheiten und erblicher Defekte
 - Anregen wissenschaftlicher Untersuchungen an Universitäten und Hochschulen
 - Schulung der Züchter
 - Organisation und Gestaltung von Erstzüchterseminaren
 - Organisieren bundesweiter Züchterstammtische
 - Schulung von Körsonderleitern
 - Publizieren & Übersetzen von wissenschaftlichen zuchtrelevanten Artikeln
 - Führen einer internationalen Liste von Zuchtrüden
 - Organisation von „Junghunde- und Veteranenveranstaltungen“
 - Pflege von internationalen Kontakten, zur ILUH, zu Zuchtkommissionen ausländischer Clubs, zum International Health Committee sowie zur Stiftung „Worldwide Independent Leonberger Database“
 - Aufbau und Pflege eines Newsletters über Zuchtangelegenheiten auf der Homepage des DCLH
 - Unterstützung beim Import ausländischer Hunde

6. Zuchtausschuss

Der Zuchtausschuss ist für Fragen des Verstoßes gegen die Zuchtordnung, gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen und für die Untersuchung von Zuchtvergehen zuständig.

Der/Die Tierschutzbeauftragte muss bei tierschutzrelevanten Verstößen eingebunden werden.

§ 3 Züchter

Der DCLH setzt die Deckrüdenbesitzer und die Besitzer/Eigentümer einer Zuchthündin gleich. Alle Vorgenannten sind Züchter im eigentlichen Sinne des Wortes.

3.1 Zuchtstätte und Züchterlaubnis

Als Voraussetzung für die Genehmigung einer Zuchtstätte und die Erteilung der Züchterlaubnis als Züchter innerhalb des DCLH müssen die folgenden Bedingungen erfüllt sein:

- Erstzüchter müssen Mitglied im DCLH sein
- Erstzüchter müssen volljährig sein
- Erstzüchter müssen an einem Erstzüchterseminar teilgenommen haben
- Es muss der internationale Zwingersnamenschutz erteilt worden sein
- Die überprüfte Eignung der Zuchtstätte muss vorliegen (Zwingerabnahme)
- Sofern erforderlich, muss eine Genehmigung nach §11 TierSchG vorliegen

3.2 Zwingername, Zwingerschutz

Der Züchter bzw. eine Zuchtgemeinschaft züchtet unter dem eingetragenen Namen, der für den internationalen Zwingerschutz erteilt wurde. Der Antrag auf internationalen Zwingerschutz ist beim Zuchtbuchamt des DCLH einzureichen.

Für sämtliche Fragen im Zusammenhang mit dem Zwingerschutz gelten die Regelungen der Zuchtordnung des VDH-Durchführungsbestimmung „Zwingerschutz“.

Als Züchter gelten Eigentümer (oder Mieter) einer Hündin zur Zeit des Belegens, jedoch nur dann, wenn der Züchter während des Belegens, der Trächtigkeit und während der ersten 56 Lebenstage der Welpen den tatsächlichen Gewahrsam der Zuchthündin und der Welpen hat.

Beim Ortswechsel der Zuchtstätte wird vom Zuchtwart vor der nächsten Belegung ein Zwingerverlegungsprotokoll erstellt. Erforderliche Nachkontrollen müssen noch vor der ersten Belegung in der neuen Zuchtstätte erfolgen.

Verbesserungsvorschlägen und Anordnungen des Zuchtwarts im Rahmen der Zuchtordnung sind Folge zu leisten.

3.3 Allgemeine Pflichten des Züchters

Der Züchter ist verpflichtet:

- alle in seinem Gewahrsam befindlichen Hunde in optimalem Ernährungszustand zu halten, gut zu pflegen und artgerecht unterzubringen.
- einmal im Jahr einen Züchterstammtisch zu besuchen und/oder einmal im Jahr ein Online- oder Präsenz-Seminar zum Thema Zucht oder Genetik zu besuchen. Eine Teilnahmebescheinigung ist dem Zuchtleiter zuzusenden.
- den Tod eines Zuchthundes dem Zuchtbuchamt zu melden und die Todesursache anzugeben. Diese Informationen werden vertraulich behandelt und dienen ausschließlich des Überblickes über den Gesundheitszustand unserer Zuchthunde. (HP: Online-Formular verstorbener Leo)
- ein VDH-Zwingerbuch (Zwingerinhaber) bzw. ein Deckbuch (Deckrüdenbesitzer) zu führen, in dem alle zuchtrelevanten Daten dokumentiert werden.

3.4 Die Zuchtstätte in der Praxis

Die Zuchtstätte selbst muss für die Aufzucht eines gesunden Wurfes geeignet sein. Es sind zumindest die Haltungsbedingungen der Tierschutzhundeverordnung einzuhalten!

Die Aufenthaltsräume und Ausläufe sollten möglichst über verschiedene Oberflächen und viele Spielmöglichkeiten für die Welpen verfügen. Genügender Freiraum und permanenter Familienanschluss für die erwachsenen Hunde als auch für die Welpen sind unabdingbare Voraussetzungen.

§ 4 Zuchttiere – Deckrüde und Zuchthündin

4.1 Eigentümer

Als Eigentümer eines Hundes gilt die Person, die das Tier unter einem rechtsgültigen Titel erworben hat, im unbestrittenen Besitz des Hundes ist und dies durch den entsprechenden Eintrag auf dem gültigen Abstammungsurkunde (Ahnentafel) nachweisen kann. Der Eigentümerwechsel muss vom vorherigen Züchter/Eigentümer auf der Abstammungsurkunde (Ahnentafel) eingetragen werden.

4.2 Zuchtzulassung Rüde und Hündin

Es darf nur mit reinrassigen, rassetypischen, gesunden und wesensfesten Leonberger Hunden gezüchtet werden, die DCLH / FCI - anerkannte Ahnentafeln haben. Zur Zucht sind nur Hunde mit gültiger Körung zugelassen. Die für die Zuchtzulassung erforderlichen Voraussetzungen regelt die Körordnung, die Bestandteil dieser Zuchtordnung ist.

Die Züchter sind verpflichtet, zusammen, also sowohl Hündinnenbesitzer als auch Deckrüdenbesitzer, die Verpaarung so zu planen, dass die Eltern der zukünftigen Welpen in den ersten vier Generationen keine gemeinsamen Vorfahren aufweisen. In der fünften Generation darf jeweils ein Vorfahre im Vater- und im Mutterteil verdoppelt sein. Wenn eines der Elternteile Vorfahren in doppelter Zahl hat, dürfen diese beim Zuchtpartner in den ersten fünf Generationen nicht vorkommen. Begründete Ausnahmen (mit Haplotypenabgleich) müssen vor der Belegung bei der Zuchtleitung beantragt und genehmigt werden.

Paarungen von Verwandten 1. Grades – Inzest (Eltern x Kinder/Voll-Geschwister untereinander) sowie Halbgeschwisterverpaarungen sind verboten.

4.3 Der Zuchtrüde

4.3.1. Beschränkung des Deckeinsatzes

Der Deckeinsatz eines zuchttauglichen Rüden im Alter von 2 bis 6 Jahren wird auf je 4 erfolgreiche Einsätze pro Jahr im Wirkungsbereich des DCLH beschränkt. In seinem siebten Lebensjahr ist der Deckeinsatz auf 6 erfolgreiche Einsätze pro Jahr beschränkt. Zusätzlich sind im Alter von 2 bis 6 Jahren je vier Auslandseinsätze pro Jahr erlaubt. Als erfolgreicher Einsatz gilt ein eingetragener Wurf im Zuchtbuchamt.

Ab seinem 7. Geburtstag gelten keine Einschränkungen mehr.

Die Zuchtzulassung eines Rüden kann die Zuchtleitung widerrufen, wenn bei den Nachkommen eine besondere Häufung erblicher Defekte nachgewiesen wurde oder der Hund selbst zuchtrelevante Krankheiten oder Wesensveränderungen (Aggressivität) aufweist.

4.3.2 Deckbuch

Jeder Besitzer eines Deckrüden hat ein Deckbuch zu führen.

Art und Umfang der Eintragungen sind aus dem VDH-Zwingerbuch, Abt. Deckrüden, Teil 2, ersichtlich. (Deckrüden und belegte Hündinnen mit Angabe von Wurfstag, Zuchtbuchnummer und Chipnummer, Körung, HD-ED Grad, LPN-LEMP-LPPN-3 Befund, Formwert- und Leistungskennzeichen, Name und Anschrift der Hündinnen-Besitzer, Decktage, Wurfsergebnisse.) Das Deckbuch ist stets auf dem neuesten Stand zu halten und kann jederzeit vom zuständigen Zuchtwart oder der Zuchtleitung eingesehen werden.

4.3.3 Deckvertrag

Den Züchtern wird dringend empfohlen, vor jedem Zuchtvorhaben die getroffenen gegenseitigen Vereinbarungen schriftlich festzuhalten und insbesondere hinsichtlich der finanziellen Verpflichtungen klare Verhältnisse zu schaffen.

Der Eigentümer des Deckrüden hat außer dem vereinbarten Deckgeld und dem vereinbarten Geldanteil pro abgenommenen Welpen an den Besitzer der Hündin keinen Anspruch in Bezug auf die Nachkommen des Rüden. Insbesondere hat er keinen rechtlichen Anspruch auf die Abgabe eines Welpen an ihn. Wird jedoch die Abgabe eines Welpen als Deckentschädigung vereinbart, so ist diese Abmachung vor dem Deckakt zwingend schriftlich festzulegen.

4.3.4 Künstliche Besamung

Grundvoraussetzung für eine künstliche Besamung ist ohne Ausnahme, dass sich die Hündin wie auch der Rüde bereits mindestens einmal auf natürliche Weise fortgepflanzt haben. Bei der Verwendung von Gefriersperma eines bereits verstorbenen, früher angehörten Rüden bedarf es der Genehmigung durch den Zuchtausschuss. Eine künstliche Besamung ist als solche bei der Meldung an das Zuchtbuchamt anzugeben.

Der Tierarzt, der die künstliche Besamung vornimmt, hat per Attest zu bestätigen, dass die Hündin mit dem frischen oder tiefgefrorenen Sperma des als Deckrüden vorgesehenen Rüden besamt worden ist. In seinem Attest müssen Ort und Zeit der Besamung, Namen und Zuchtbuchnummer der Hündin, Name und Adresse des Eigentümers der Hündin und dieselben Angaben zum Rüden aufgeführt sein. Die erforderlichen Atteste sind an das Zuchtbuchamt und den Zuchtleiter zu senden.

4.3.5 Leerbleiben der Hündin

Nach einem korrekt verlaufenen Deckakt oder einer künstlichen Besamung gilt die Dienstleistung des Deckrüden als erbracht und damit ist die Voraussetzung für die vereinbarte Deckentschädigung erfüllt. Sie schließt keine Garantie für eine Trächtigkeit der Hündin ein.

4.3.6 Bedeckung von Auslandshündinnen

Deckrüdenbesitzer sind verpflichtet, sich vor dem Deckakt zu überzeugen, dass bei Paarungen mit ausländischen Hündinnen **die Zucht Voraussetzungen des Leonberger Clubs/Kennel Clubs für das Wohnsitzland der Hündin vorliegen**. Die Verpaarung darf grundsätzlich nur bei Hündinnen mit FCI-Papieren erfolgen.

Bei einer Verpaarung mit einer Auslandshündin müssen sowohl die Deckmeldung als auch die Wurfmeldung dem Zuchtbuchamt gemeldet werden. Die entsprechenden Formulare sind auf der Homepage des DCLH zu finden.

4.3.7 Deckmeldung

Der Besitzer des Rüden oder der Hündin bescheinigt den Deckakt innerhalb von 8 Tagen nach dem 1. Deckakt mit dem Ausfüllen des Online-Formulars "Deckmeldung an das Zuchtbuchamt". Jeder Deckakt ist dem Zuchtbuchamt zu melden. Der Deckakt wird im offiziellen Vereinsorgan des DCLH veröffentlicht. Die Deckgebühren gemäß Gebührenordnung des DCLH sind vom Rüdenbesitzer sofort nach Rechnungslegung zu zahlen, auch in dem Fall, dass die Hündin leer geblieben ist.

4.4 Die Zuchthündin

4.4.1 Zuchtzulassung der Hündin

Zur Zucht sind nur Hündinnen mit gültiger Zuchtzulassung, zuchtauglichem HD-Befund, Augenbefund, LPN1, LPN2, LEMP, LPPN3-Gentests sowie DNA-Identitätsnachweis zugelassen.

Das Mindestalter für einen Zuchteinsatz ist bei Hündinnen die Vollendung des 24. Lebensmonats beim ersten Deckakt. Für Hündinnen endet die Zuchtzulassung mit Vollendung des 90. Lebensmonats (7,5 Jahre am 1. Decktag). Bei begründeter Absicht der Zuchtverwendung einer Hündin über die Vollendung des 7,5 Lebensjahres hinaus kann die Zuchtleitung unter bestimmten Auflagen Ausnahmen genehmigen. Die Zuchtzulassung einer Hündin kann durch die Zuchtleitung widerrufen werden, wenn bei den Nachkommen eine für Leonberger

besondere Häufung erblicher Defekte nachgewiesen wurde, oder der Hund selbst zuchtrelevante Krankheiten oder Aggressivität aufweist.

Bei der Eigentumsübertragung einer trächtigen Hündin gilt der neue Eigentümer als Züchter des kommenden Wurfes.

4.4.2 Verwendung von Auslandsrüden

Bei Paarungen mit ausländischen Zuchtrüden muss der Rüde den Zuchtbestimmungen des Leonberger Clubs oder des Kennel Clubs in seinem Wohnsitzland entsprechen. Nicht alle Länder verlangen eine Zuchtzulassung oder Zahnkarte. Die Notwendigkeit eines genetischen Identitätsnachweises eines ausländischen Rüden ist zu beachten.

4.4.3 Beschränkung der Verwendung eines ausländischen Rüden

Ein ausländischer Rüde darf maximal viermal pro Jahr im Einsatzgebiet des DCLH erfolgreich eingesetzt werden. Stichtag: 1. Decktag.

4.4.4 Mehrfachbelegung

Die Mehrfachbelegung einer Hündin während einer Läufigkeit durch maximal zwei Rüden bedarf der Genehmigung der Zuchtleitung. Eine Meldung der Genehmigung ist durch den Zuchtleiter an den VDH zu senden. Ein DNA-Identitätsnachweis sowohl für die Hündin als auch für die beiden Rüden, die gedeckt haben, ist verpflichtend. Ein DNA-Abstammungsnachweis ist für alle vorab gechipten Welpen aus einem Wurf, der durch eine Mehrfachbelegung entstanden ist, mit dem Wurfeintragungsantrag zwingend nachzuweisen.

§ 5 Der Wurf

5.1 Wurfstärke / Häufigkeit der Zuchtverwendung

Zwischen dem letzten Wurf und dem nächsten Belegen der Hündin müssen zwischen Wurfstag und 1. Decktag mindestens liegen:

- bei bis einschließlich 8 großgezogenen Welpen 10 Monate.
- Wenn ein kompletter Wurf verendet oder nur aus Totgeburten besteht, kann der Züchter nach eingeholter Erlaubnis des Zuchtleiters eine kürzere Wurfpause einlegen. Hierzu ist dem Zuchtleiter eine Stellungnahme eines Fachtierarztes vorzulegen. Ansonsten beträgt die Wurfpause 10 Monate.
- bei mehr als 8 großgezogenen Welpen 14 Monate.
- Die Wurfpause nach einem Kaiserschnitt beträgt unabhängig von der Welpenzahl 14 Monate.
- Nach 2 Kaiserschnitten einer Hündin erlischt die Zuchttauglichkeit. Ausnahmen sind nicht möglich.

5.2 Wurfmeldung

Alle Würfe müssen dem Zuchtbuchamt des DCLH unverzüglich, spätestens innerhalb von 5 Tagen nach dem Wurfstag ("Wurfmeldung") mitgeteilt werden. Die Züchter des DCLH sind verpflichtet, alle Welpen eines Wurfes zu melden. Dies gilt auch, wenn alle Welpen eines Wurfes tot geboren werden oder kurz nach der Geburt gestorben sind. Der zuständige Zuchtwart ist ebenfalls vom Züchter innerhalb von 5 Tagen zu informieren. Würfe werden vom Zuchtwart auf Wunsch und Kosten des Züchters einmal kurz nach der Geburt besichtigt. Bei Erstzüchtern ist diese Besichtigung Pflicht. Eine Veröffentlichung des Wurfes erfolgt auf der Homepage des DCLH.

Würfe, die die Voraussetzungen der Zuchtordnung nicht erfüllen, werden nicht auf der Welpenliste des DCLH geführt. Das verübte Zuchtvergehen wird durch den Zuchtausschuss geahndet.

Dem Zuchtbuchamt sind auch alle Würfe im Ausland zu melden, bei denen der Deckpartner ein Rüde mit Zuchtzulassung des DCLH ist. Dies gilt auch für den Fall, dass der Deckrüdenbesitzer gleichzeitig Mitglied im ausländischen Leonberger-Club ist.

5.3 Anmeldung und Eintragung in das Zuchtbuch

In der sechsten Lebenswoche der Welpen ist der vollständig ausgefüllte und unterschriebene Vordruck (Wurfeintragungsantrag) und die Originalahnentafel der Mutterhündin an das Zuchtbuchamt zu senden. Das Zuchtbuchamt sendet dem Züchter den Wurfeintragungsantrag dann mit den Zuchtbuchnummern zurück. Dieser Wurfeintragungsantrag mit den zugeteilten Zuchtbuchnummern wird dem Zuchtwart bei der Wurfabnahme zur Kontrolle vorgelegt, dieser zeichnet den Vordruck ab. In das Zuchtbuch werden alle Welpen, die von Eltern mit FCI-Ahnentafeln stammen, eingetragen.

Alle Welpen eines Wurfes erhalten Namen, die mit dem gleichen Anfangsbuchstaben beginnen (alle Buchstaben des deutschen Alphabetes, ausgenommen Umlaute, fortlaufend). Eingetragen werden zuerst die Rüden, dann die Hündinnen. Die Anfangsbuchstaben für die Namen der Hunde der verschiedenen Würfe folgen alphabetisch aufeinander; jeder Züchter muss mit dem Buchstaben "A" beginnen.

5.4 Welpen

Die Welpen müssen zur Wurfabnahme durch einen Chip gekennzeichnet sein. Die Transponder-Implantation erfolgt an der linken Halsseite und wird vom Tierarzt vorgenommen.

Jeder Züchter ist verpflichtet, ein Chip-Lesegerät zu besitzen. Sollte der Transponder nach Abgabe des Welpen nicht mehr lesbar sein, muss vor erneuter Transponder-Implantation und vor der Änderung der Chipnummer beim Zuchtbuchamt, ein DNA-Identitätsnachweis des Hundes erfolgen.

Für alle Welpen hat der Züchter durch einen internationalen, vollständig ausgefüllten Impfpass zur Wurfabnahme den Nachweis der erforderlichen Grundimmunisierung zu erbringen. Die vorgeschriebenen Impfungen richten sich nach den aktuellen Empfehlungen der „Ständigen Impfkommision Veterinärmedizin“. Alle Welpen müssen vor der Wurfabnahme nach den Empfehlungen der ESCCAP entwurmt worden sein. Der Zuchtwart fertigt über die Wurfabnahme ein Protokoll an, in dem alle wesentlichen Angaben zum Wurf enthalten sein müssen, insbesondere alle bei den Welpen festgestellten Vorzüge und Mängel. Stellt sich bei der Abnahme heraus, dass die Welpen Mängel haben, die einen tierärztlichen Eingriff notwendig machen könnten (z. B. Nabelbruch), muss der Züchter vor Aushändigung der Ahnentafeln tierärztliche Atteste beim Zuchtbuchamt vorlegen, die nachweisen, dass die notwendige Operation erfolgt ist oder nicht notwendig war. Die Zuchtwarte sind verpflichtet, diese Mängel deutlich auf dem Wurfabnahmeprotokoll aufzuführen. Die Gewichte der Welpen sind bis zum 10. Lebensstag täglich festzustellen, danach mindestens wöchentlich. Die Gewichtstabelle ist dem Zuchtwart bei der Wurfabnahme vorzulegen. Dieser nimmt die endgültige Gewichtskontrolle vor. Das Welpengewicht muss gleich der Anzahl der Lebenswochen in kg sein, über zulässige Abweichungen entscheidet der Zuchtwart. Werden Welpen wegen des Gewichtes nicht abgenommen, sind diese dem Zuchtwart innerhalb von 6 Wochen noch einmal vorzustellen.

Das Wurfabnahmeprotokoll schickt der Zuchtwart an das Zuchtbuchamt, sowie jeweils eine Kopie an Zuchtleiter und Hauptzuchtwart. Der Züchter erhält eine weitere Kopie. Erst wenn die Unterlagen vorliegen und die Gebühren bezahlt sind, werden die Ahnentafeln vom Zuchtbuchamt ausgehändigt, dazu die Originalahnentafel der Mutterhündin mit den Wurfdaten. Die Wurfabnahme kann frühestens nach Vollendung der 7. Woche stattfinden. Die Abgabe der Welpen darf frühestens nach Vollendung der 8. Lebenswoche erfolgen.

Alle im Geltungsbereich des VDH ausgestellten Ahnentafeln sind im Ausland nur mit einer „Auslandsanerkennung“ gültig. Diese ist durch den Züchter oder Eigentümer des Hundes beim VDH unter Einsendung des Originals zu beantragen. Die Gebühren hierfür werden durch den VDH erhoben.

Der Züchter hat unbedingt dafür Sorge zu tragen, dass die Welpen in verantwortungsbewusste Hände kommen, und soll den neuen Eigentümern mit Rat und hat zur Seite zu stehen. Grundsätzlich dürfen Welpen nur an Privatpersonen verkauft werden. Eine Veräußerung und / oder Abgabe zur Kaufvermittlung an Zoogeschäfte oder den gewerblichen Hundehandel ist untersagt und wird mit dem Ausschluss aus dem DCLH geahndet.

5.5 Zwingerbuch

Jeder Zwingerinhaber ist verpflichtet, ein Zwingerbuch zu führen. Im Zwingerbuch müssen alle Einzelheiten des Wurf- und Zuchtgeschehens des Zwingers dokumentiert werden. Der Zuchtwart zeichnet die Eintragungen im Zwingerbuch bei der Wurfabnahme ab. Zuchtwarte und Zuchtleiter haben jederzeit das Recht, das Zwingerbuch einzusehen.

§ 6 Gesundheitliche Mindestvoraussetzungen an Zuchttiere

6.1 Allgemeines

Die nachfolgenden Gesundheitsanforderungen gelten gleichermaßen für Deckrüden als auch für Zuchthündinnen.

Sind untersuchende oder auswertende Personen (Tierärzte) selbst Züchter, dürfen sie ihre eigenen Hunde bzw. von mit ihnen in Hausgemeinschaft lebenden Personen und/oder von ihnen gezüchteten Hunde nicht selbst untersuchen und/oder befunden.

6.2 Hüftgelenkdysplasie (HD)

Das Röntgen auf Hüftgelenkdysplasie (HD) erfolgt frühestens im 18. Lebensmonat. Der Hund muss ausreichend sediert sein. Die Aufnahmen sind entsprechend dem Röntgenformular anzufertigen und vom Tierarzt an die vom DCLH benannte Auswertungsstelle zu senden.

HD-Stufen und mögliche Zuchtverwendung:

HD A 1/2 (HD- frei)	- uneingeschränkt zur Zucht zugelassen.
HD B 1/2 (HD-Verdacht)	- Verpaarung mit Partnern HD-A 1/2 und HD-B 1 / B2 möglich
HD C 1/2 (HD - leicht)	- Verpaarung nur mit Partnern HD-A 1/2; die Elterntiere des Hundes mit HD-C 1/2 müssen HD A 1/2 aufweisen
HD-D (HD - mittel)	- nicht zur Zucht zugelassen.
HD-E (HD - schwer)	- nicht zur Zucht zugelassen.

Die Auswertungsstelle sendet die Auswertungsergebnisse an das Zuchtbuchamt. Die Originalbefunde werden mit der Rechnung vom Zuchtbuchamt an den Eigentümer zugestellt. Eine Kopie verbleibt beim Zuchtbuchamt. Ein Obergutachten für das HD-Ergebnis ist mit dem Einverständnis der Zuchtleitung möglich.

Zur Begutachtung sind die digitalen Original- und eventuell neu angefertigte Röntgenaufnahmen an die vom DCLH benannte Auswertungsstelle zu senden.

6.3 Polyneuropathie beim Leonberger (LPN) und Leukoenzephalomyelopathie (LEMP)

Folgende Möglichkeiten stehen zur Befunderhebung zur Verfügung:

- Für den zur Zucht vorgesehenen Hund ist eine Blutprobe (1-5 ml EDTA-Blut) zur Bestimmung des LPN-1, LPN-2, LEMP, LPPN3 - Ergebnisses an ein dafür zertifiziertes Labor zu senden.
- Sind die Elterntiere eines zur Zucht zugelassenen Hundes nachgewiesenermaßen LPN1 N/N, LPN-2 N/N, LPPN-3 N/N, LEMP N/N, können die entsprechenden Gentests entfallen, wenn ein Abstammungsnachweis des zur Zucht zuzulassenden Hundes vorgelegt wird. Die Erstellung eines Abstammungsnachweises mittels DNA-Abgleich beider Elterntiere erfolgt, wenn Kopien der DNA-Profile beider Elternteile mit der Blutprobe des zu testenden Hundes mit eingereicht werden oder bereits in dem betreffenden Laboratorium vorliegen.
- Sollte ein Elternteil LPN1 D/N, oder LEMP D/N, oder LPPN3 D/N sein, gilt der Abstammungsnachweis nur für die freien Testergebnisse beider Eltern. Der potentielle D/N Parameter muss mittels Blutuntersuchung zusätzlich getestet werden. (Beispiel: Vater LPN-1 N/N, LPN-2 N/N, LPPN-3 N/N, LEMP D/N, Mutter LPN-1 N/N, LPN-2 N/N, LPPN-3 N/N, LEMP N/N, in diesem Fall muss der

Nachkomme selbst auf LEMP getestet werden, LPN-1 und LPN-2 und LPPN-3 müssen nicht getestet werden, hier reicht der Abstammungsnachweis).

Befunde und mögliche Zuchtverwendung

LPN-1 N/N (frei)	- zur Zucht uneingeschränkt einsetzbar,
LPN-1 D/N (Träger)	- zur Zucht nur mit N/N einsetzbar,
LPN-1 D/D	- zur Zucht nicht zugelassen,
LPN-2 N/N (frei)	- zur Zucht uneingeschränkt einsetzbar,
LPN-2 D/N (Träger)	- zur Zucht nicht zugelassen,
LPN-2 D/D	- zur Zucht nicht zugelassen,
LEMP N/N (frei)	- zur Zucht uneingeschränkt einsetzbar,
LEMP D/N (Träger)	- zur Zucht nur mit N/N einsetzbar,
LEMP D/D	- zur Zucht nicht zugelassen,
LPPN-3 N/N (frei)	- zur Zucht uneingeschränkt einsetzbar,
LPPN-3 D/N (Träger)	- zur Zucht nur mit N/N einsetzbar,
LPPN-3 D/D	- zur Zucht nicht zugelassen.

Diese Anforderungen gelten uneingeschränkt auch für einen im Ausland lebenden Zuchtpartner.

6.4 DNA-Identitätsnachweis

Für jeden in der DCLH-Zucht befindlichen Hund muss ein DNA-Identitätsnachweis vorliegen. Dazu ist eine Blutprobe (1-5 ml EDTA-Blut) zur Bestimmung des DNA-Identitätsnachweises an ein dafür zertifiziertes Labor zu senden. (HP online: Antrag DNA Identitätsnachweis.) Diese Anforderung gilt uneingeschränkt auch für einen im Ausland lebenden Partner.

6.5 Augenuntersuchung

Die Augenuntersuchung incl. Gonioskopie ist für alle Zuchthunde verpflichtend vorgeschrieben. Die Untersuchung kann ab dem 18. Lebensmonat des Hundes erfolgen, sie muss zwingend von einem vom DOK/ECVO zugelassenem Augenspezialisten erfolgen. Diese Untersuchung dient der Inventarisierung des Gesundheitszustandes und Forschungszwecken.

Bei ICAA - hochgradigem Befund (Kammerwinkel) soll zur Datenerfassung im DCLH die Untersuchung nach ca. 4 Jahren wiederholt werden, diese Untersuchung wird finanziell durch den DCLH unterstützt.

Alle Züchter sind verpflichtet, alle Formen von juvenilem Katarakt und juvenilem Glaukom bei Welpen, von denen sie bis zum Alter von 18 Monaten erfahren, zu melden. Diese Meldung an die Zuchtleitung ist Teil einer Inventarisierung dieser Krankheiten.

6.6 Gebiss- und Zahnfehler

Zur Zucht zugelassen sind Hunde mit einem vollständigen Scheren- oder Zangengebiss gemäß der Zahnformel. Das Fehlen der P1 und/oder M3 wird toleriert, wobei der Zuchtpartner ein vollständiges Gebiss vorweisen muss.

§ 7 Gültigkeit

Diese Ordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom... ..und Veröffentlichung im offiziellen Organ des DCLH in Kraft.

§ 8 Teilnichtigkeit

Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Ordnung insgesamt nach sich.